



**Änderung der  
Studien- und Fachprüfungsordnung  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
für den Masterstudiengang  
„Germanistik: Literaturwissenschaft und Literaturvermittlung/  
German Literature and Mediation of Literature“  
Vom 2. Mai 2016**

(Fundstelle

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-23.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Änderungssatzung:**

### § 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Germanistik: Literaturwissenschaft und Literaturvermittlung/German Literature and Mediation of Literature“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. Juli 2012 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-38.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-38.pdf)) wird wie folgt geändert:

1. Die Studiengangsbezeichnung wird umbenannt in „Masterstudiengang Neuere deutsche Literatur: Geschichte, Gegenwart, Vermittlung/Modern German Literature: History, Present, Mediation“ und auf dem Deckblatt sowie in § 29 Abs. 1 geändert.
2. Die Bezeichnung „Masterstudiengang Germanistik: Literaturwissenschaft und Literaturvermittlung“ wird an nachfolgenden Stellen geändert in „Masterstudiengang Neuere deutsche Literatur: Geschichte, Gegenwart, Vermittlung“:
  - a) In § 33 jeweils in Abs. 1 bis 3.
  - b) § 34 Satz 1.
  - c) § 36 Abs. 2.
3. In § 30 werden die Worte „Ältere Deutsche Literaturwissenschaft,“ gestrichen.
4. § 32 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Der Zugang zum Masterstudiengang ‚Neuere deutsche Literatur: Geschichte, Gegenwart, Vermittlung‘ setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen mindestens sechssemestrigen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten voraus, in dem mindestens die Gesamtnote ‚gut‘ (2,5) erreicht wurde. <sup>2</sup>Anstelle der Gesamtnote gemäß Satz 1 kann der Nachweis der Zugehörigkeit zu den 50 % Besten der an der Herkunftshochschule einschlägigen Kohorten erbracht werden. <sup>3</sup>Vorausgesetzt werden ferner Deutschkenntnisse auf dem Niveau DSH-3.

(2) <sup>1</sup>Die Aufnahme des Masterstudiums ist bereits vor Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 möglich. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzungen müssen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. <sup>4</sup>Die Immatrikulation erfolgt befristet für ein Semester. <sup>5</sup>Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. <sup>6</sup>Werden die Nachweise

der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. <sup>7</sup>Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.“

5. In § 33 Abs. 2 werden die Worte „vom Mittelalter“ durch die Worte „von der Frühen Neuzeit“ ersetzt.

6. § 35 wird neu gefasst:

„§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

<sup>1</sup>Der Kernbereich besteht aus 6 Modulen zu je 10 ECTS-Punkten, die jeweils Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 2 (Praxismodul) bis 6 (Modul ‚Theorie und Praxis der Literaturvermittlung‘) Semesterwochenstunden enthalten.

a) Modul 1: ‚Neuere Deutsche Literaturgeschichte‘ (10 ECTS-Punkte)  
Abzulegende Prüfung: Schriftliche Hausarbeit.

b) Modul 2: Literaturtheorie und Kulturwissenschaft (10 ECTS-Punkte)  
Abzulegende Prüfung: Schriftliche Hausarbeit.

c) Modul 3: Literatur und Kultur der Gegenwart (10 ECTS-Punkte)  
Abzulegende Prüfung: Schriftliche Hausarbeit.

d) Modul 4: Theorie und Praxis der Literaturvermittlung (10 ECTS-Punkte)  
Abzulegende Prüfung: Schriftliche Hausarbeit.

e) Praxismodul (10 ECTS-Punkte)

<sup>1</sup>Voraussetzung für die Vergabe von 10 ECTS-Punkten ist die Absolvierung eines Praktikums (in Voll- oder Teilzeit) im Gesamtumfang von mindestens 300 Stunden oder die Übernahme von literaturvermittelnden Tutorien (4 SWS) sowie die Teilnahme an einer begleitenden Vorlesung. <sup>2</sup>Praktika können in Archiven, Museen, Bibliotheken, Literaturhäusern, Kulturämtern, im Rahmen von Ausstellungen, bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Verlagen, in Presse-, Rundfunk- und Fernsehredaktionen, bei politischen Institutionen (Parlamenten, Parteien, internationalen Organisationen, Auswärtiger Dienst), Stiftungen sowie bei Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft absolviert werden; eine Modulprüfung ist nicht abzulegen.

f) <sup>1</sup>Als Profilmodul ist eines der folgenden Wahlpflichtmodule zu wählen:

1. Profilmodul ‚Neuere Deutsche Literaturgeschichte‘ (10 ECTS-Punkte)  
Abzulegende Prüfung: Mündliche Prüfung.

2. Profilmodul ‚Literaturtheorie und Kulturwissenschaft‘ (10 ECTS-Punkte)  
Abzulegende Prüfung: Mündliche Prüfung.

3. Profilmodul ‚Literatur und Kultur der Gegenwart‘ (10 ECTS-Punkte)  
Abzulegende Prüfung: Mündliche Prüfung.

4. Profilmodul ‚Theorie und Praxis der Literaturvermittlung‘ (10 ECTS-Punkte)  
Abzulegende Prüfung: Mündliche Prüfung.

<sup>2</sup>Die Zulassung zur Modulprüfung im gewählten Profilmodul setzt den erfolgreichen Abschluss von drei Modulen aus den Bereichen a) bis d) voraus.

<sup>3</sup>Die Zulassung zu den Modulprüfungen setzt Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen voraus. <sup>4</sup>Die Zulassung zur Modulprüfung im gewählten Profilmodul setzt darüber hinaus Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache voraus, die jeweils mit mindestens dreijährigem Schulunterricht oder durch gleichwertige Kenntnisse nachzuweisen sind.“

7. In § 36 Abs. 2 werden die Buchst. a) bis d) neu gefasst:

- „a) Modul ‚Erweiterung Neuere deutsche Literaturgeschichte‘ (10 ECTS-Punkte)  
Abzulegende Prüfung: Schriftliche Hausarbeit.  
b) Modul ‚Erweiterung Literaturtheorie und Kulturwissenschaft‘ (10 ECTS-Punkte)  
Abzulegende Prüfung: Schriftliche Hausarbeit.  
c) Modul ‚Erweiterung Literatur und Kultur der Gegenwart‘ (10 ECTS-Punkte)  
Abzulegende Prüfung: Schriftliche Hausarbeit.  
d) Modul ‚Erweiterung Theorie und Praxis der Literaturvermittlung‘ (10 ECTS-Punkte)  
Abzulegende Prüfung: Schriftliche Hausarbeit.“

8. § 37 wird folgendermaßen geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „Ältere deutsche Literaturwissenschaft,“ gestrichen und nach den Worten „Literatur- und Kulturtheorie,“ die Worte „Literatur und Kultur der Gegenwart“ eingefügt.  
b) In Abs. 2 Buchst. a) werden die Worte „Ältere Deutsche Literaturwissenschaft,“ gestrichen.

## § 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.  
(2) <sup>1</sup>Studierende, die das Masterstudium „Germanistik: Literaturwissenschaft und Literaturvermittlung“ bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Otto-Friedrich-Universität aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnung ab. <sup>2</sup>Auf Antrag kann das Studium auch nach den vorliegenden Regelungen fortgesetzt werden; der Antrag muss bei der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich eingereicht werden

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Dezember 2015 und 3. Februar 2016 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 2. Mai 2016.

Bamberg, 2. Mai 2016

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 2. Mai 2016 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. Mai 2016.